

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schotten

Widerspruch gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister in besonderen Fällen

Im Rahmen der Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister haben Sie ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer Daten an Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie Ausländerbeiratswahlen.

Nach § 35 Abs. 1 des Hess. Meldegesetzes (HMG), in der zur Zeit geltenden Fassung, sind die Meldebehörden berechtigt, Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie Ausländerbeiratswahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohnerinnen und Einwohner zu erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Betroffene haben das Recht, gemäß § 35 Abs. 5 Hess. Meldegesetz (HMG), der Weitergabe ihrer o.g. Daten aus dem Melderegister zu widersprechen.

Schotten, den 01. Juni 2015

Susanne Schaab
Bürgermeisterin